



Satzung des Vereins Cranach-Höfe Wittenberg e.V.

Satzung des Vereins Cranach-Höfe Wittenberg e.V.

§ 1

Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- § 1 Abs. 1 Der Verein führt den Namen: Cranach-Höfe Wittenberg e.V.
- § 1 Abs. 2 Der Verein hat seinen Sitz in Wittenberg und ist im Vereinsregister eingetragen
- § 1 Abs. 3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr



Satzung des Vereins Cranach-Höfe Wittenberg e.V.

§ 2 Aufgaben und Ziele des Vereins

- § 2 Abs. 1 Zweck des Vereins ist die Förderung der Cranach Stiftung bei folgenden Aufgaben:
- § 2 Abs. 1/1 Kultur, Kunst und Denkmalpflege in Wittenberg zu fördern
- § 2 Abs. 1/2 dafür Sorge zu tragen, dass die Cranach-Höfe unter denkmalpflegerischen Gesichtspunkten restauriert und erhalten werden, um sie zu einem der historischen Bedeutungen Wittenbergs entsprechenden Zentrum europäischer Kultur werden zu lassen.
- § 2 Abs. 1/3 Planung und Durchführung kultureller Veranstaltungen (z.B. Ausstellungen von Werken der bildenden Kunst, Lesungen, Darbietungen der Musik und darstellenden Kunst, Vortragsveranstaltungen, Tagungen usw.) gegebenenfalls gemeinsam mit Dritten
- § 2 Abs. ¼ das Wirken der Familie Cranach zu würdigen und diese Leistungen als Teil des deutschen Kulturerbes zu pflegen
- § 2 Abs. 1/5 Stätten der Kunst, des Handels, des Handwerks und der Kommunikation für gegenwärtige und künftige Generationen zu schaffen
- § 2 Abs. 1/6 in vielfältigen Formen die nationale und internationale Zusammenarbeit auf kulturellem und künstlerischem Gebiet zu entwickeln und zu pflegen



§ 3 Gemeinnützigkeit

- § 3 Abs. 1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung" in der jeweils gültigen Fassung.
- § 3 Abs. 2 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt in erster Linie **nicht** eigenwirtschaftliche Zwecke
- § 3 Abs. 3 Mittel des Vereins dürfen nur für **die** satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- § 3 Abs. 4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



§ 4

Mitgliedschaft

Mitglied können grundsätzlich jede natürliche Person sowie juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, Vereinigungen und Gesellschaften werden. Die Aufnahme ist schriftlich beim Verein zu beantragen.

Der Vorstand entscheidet über einen Aufnahmeantrag.

Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Mitteilung der Aufnahme und der ersten Beitragszahlung.



§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- § 5 Abs. 1 Die Mitglieder sind aufgerufen durch Vorschläge und Anregungen die Vereinsarbeit zu fördern.
- § 5 Abs. 2 Die Mitglieder nehmen an der Mitgliederversammlung teil, können Anträge stellen und sich in die Organe des Vereins wählen lassen.
- § 5 Abs. 3 Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- § 5 Abs. 4 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung einzuhalten und den Vorstand in seiner Tätigkeit zu unterstützen.
- § 5 Abs. 5 Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, die festgelegten Beiträge zu entrichten.



§ 6

Ende der Mitgliedschaft

§ 6 Abs. 1

Die Mitgliedschaft endet durch:

- Austrittserklärung des Mitglieds
- Ausschluss durch die Mitgliederversammlung
- Auflösung des Vereins
- Tod des Mitglieds

§ 6 Abs. 2

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten erklärt werden.

§ 6 Abs. 3

Ein Mitglied kann bei schuldhaft grober Verletzung der Vereinsinteressen oder das Ansehen des Vereins gefährdenden Verhaltens ausgeschlossen werden. Der Ausschluss kann auf Beschluss des Vorstandes erfolgen. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied schriftlich Berufung innerhalb eines Monats einlegen.



Satzung des Vereins Cranach-Höfe Wittenberg e.V.

§ 7 **Mitgliedsbeiträge**

- § 7 Abs. 1 Von Mitgliedern des Vereins werden Jahresbeiträge erhoben.
- § 7 Abs. 2 Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- § 7 Abs. 3 Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.
- § 7 Abs. 4 Der Vorstand kann in besonderen Fällen Beiträge ganz oder teilweise stunden oder erlassen.

§ 8 **Organe des Vereins**

- Organe des Vereins sind:
1. die Mitgliederversammlung
 2. der Vorstand



§ 9 Vorstand des Vereins

- § 9 Abs. 1 Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern, dem Schriftführer, dem Schatzmeister und zwei weiteren Mitgliedern (Beisitzern).
- § 9 Abs. 2 In der anschließenden konstituierenden Sitzung legt der Vorstand die einzelnen Funktionen fest. Die Besetzung der Vorstandspositionen wird der Mitgliederversammlung durch den neu gewählten Vorstand bekannt gegeben.
- § 9 Abs. 3 Der Vorsitzende leitet den Verein. Der Vorsitzende und die Stellvertreter sind einzeln vertretungsberechtigt. Er nimmt die dem Vorstand nach der Satzung oder durch den Beschluss der Mitgliederversammlung übertragenen Geschäfte wahr und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- § 9 Abs. 4 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende, anwesend sind.
- § 9 Abs. 5 Vorstandssitzungen sind öffentlich.
Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.



Satzung des Vereins Cranach-Höfe Wittenberg e.V.

- § 9 Abs. 6 Von den Vorstandssitzungen muss ein Protokoll geführt werden.
- § 9 Abs. 7 Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Mitglied des Vereins in den Vorstand durch Beschluss kooptieren. Dieser Vorstandsbeschluss bedarf der Zustimmung der nächsten Mitgliederversammlung zu seiner dauernden Wirksamkeit.



§ 10 Mitgliederversammlung

- § 10 Abs. 1 Mindestens einmal jährlich hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden.
- § 10 Abs. 2 Außerordentliche Mitgliederversammlungen haben stattzufinden, wenn der Vorstand dies im Vereinsinteresse für notwendig hält oder mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder, unter Angabe der Gründe, dies beantragt.
- § 10 Abs. 3 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich **oder per E-Mail**, unter Angabe der Tagesordnung, einberufen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich benannte Adresse gerichtet ist.
- § 10 Abs. 4 Anträge von Mitgliedern an die Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vor dem Versammlungstag beim Vorstand schriftlich **oder per E-Mail** mit sachgemäßer Begründung eingereicht werden.
- § 10 Abs. 5 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- Sofern die Satzung nichts anders vorschreibt, werden Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst.
- Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.
Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.



Satzung des Vereins Cranach-Höfe Wittenberg e.V.

§ 10 Abs. 6 Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer jeweils für zwei Jahre, für das laufende und das folgende Rechnungsjahr (Kalenderjahr). Die Rechnungsprüfer prüfen die Geschäftsführung des Vorstandes nach eigenem Ermessen, insbesondere die ordnungsgemäße Führung der Bücher und Vereinskonten. Die Rechnungsprüfer berichten der Mitgliederversammlung über Art und Umfang der Prüfung und ob die Prüfung zu wesentlichen Beanstandungen Anlass gibt. Eine Wiederwahl der Rechnungsprüfer ist möglich.

§ 10 Abs. 7 Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und deren gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu erstellen, welches vom Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 11 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Cranach Stiftung zu, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige kulturelle Zwecke zu verwenden hat.

Für die Dauer der Abwicklung des Vereins gilt er als fortbestehend. Die vermögensrechtlichen Angelegenheiten hat der Vorstand zu regeln.

Die Vermögensübertragung erfolgt erst nach Begleichung etwaiger Verbindlichkeiten.

Ein Anspruch auf Rückerstattung von eingezahlten Beiträgen und Spenden besteht grundsätzlich nicht.



Satzung des Vereins Cranach-Höfe Wittenberg e.V.

§ 12

Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist die Lutherstadt
Wittenberg

Erstellung der Satzung /Ort/Datum

Wittenberg, den 15.08.1994
Änderung, Lutherstadt Wittenberg, den 15.10.2022

Vereinsregister

Eingetragen im Vereinsregister Stendal unter der Nummer
VR 30001

Sonstiges

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige
Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers
(m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten
gleichermaßen für alle Geschlechter.